

Amtliche Verlautbarung



Laufende Nummer:	5/2026
Datum der Veröffentlichung:	28. Januar 2026

Thema:	Änderung der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Bayern
---------------	--

Psychotherapeutenkammer Bayern

Körperschaft des öffentlichen Rechts • Birketweg 30, 80639 München • www.ptk-bayern.de • info@ptk-bayern.de
Vorstand: Dr. Nikolaus Melcop, Dr. Bruno Waldvogel, Nicole Nagel, Dr. Monika Sommer, Dr. Heiner Vogel, Dr. Anke Pielsticker, Birgit Gorgas
Geschäftsführung: Thomas Schmidt

Die 48. Delegiertenversammlung hat am 26. November 2025 auf Grund von § 5 Abs. 1 der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bayern folgende Änderungen der der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Bayern, zuletzt geändert am 29. November 2022, beschlossen:

„I.“

Die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Bayern, die zuletzt durch Beschluss vom 29. November 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Sitzung wird von der Versammlungsleitung nach § 13 eröffnet, geleitet und nach Erledigung der Tagesordnung geschlossen.“

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Versammlungsleitung“

(1) ¹Die konstituierende Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, bestehend aus der oder dem Versammlungsleitenden und ihrer oder seiner Stellvertretung. ²Die Versammlungsleitung soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. ³Die Amtszeit der Versammlungsleitung entspricht der Wahlperiode der Delegiertenversammlung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). ⁴Für ihre Wahl ist § 15 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Versammlungsleitenden oder im Falle ihrer Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung eröffnet, geleitet und geschlossen. ²Die oder der Versammlungsleitende leitet die Sitzung neutral und wahrt die Rechte der Delegiertenversammlung.

(3) ¹Ist sowohl die oder der Versammlungsleitende als auch ihre oder seine Stellvertretung an der Teilnahme an einer Delegiertenversammlung gehindert, übernimmt der Präsident oder die Präsidentin die Leitung der Versammlung. ²Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin leitet der erste Vizepräsident oder die erste Vizepräsidentin die Versammlung, bei dessen oder deren Verhinderung der zweite Vizepräsident oder die zweite Vizepräsidentin.

(4) Das Amt der oder des Versammlungsleitenden und ihrer oder seiner Stellvertretung endet

- 1.) mit Ablauf der Wahlperiode der Delegiertenversammlung, für die sie gewählt wurde (§ 8 Abs. 1 der Satzung),
- 2.) durch Abwahl mit Zweidrittel-Mehrheit,

- 3.) durch Verzicht gemäß Art. 65 HKaG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 HKaG, der dem Vorstand der Kammer schriftlich erklärt werden muss und unwiderruflich ist,
- 4.) durch Verlust der Mitgliedschaft in der Kammer gemäß Art. 65 HKaG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 HKaG oder durch Entziehung ihrer Rechte gemäß Art. 65 HKaG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 1 Nr. 3 HKaG,
- 5.) durch Tod.“

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 28. Januar 2026

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident